Academia Julia

-Verein zur Förderung von Wissenschaft und Forschung-



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Academia Julia" mit dem Zusatz –Verein zur Förderung von Wissenschaft und Forschung-. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt.
 - Der Verein wurde am 15. Oktober 2012 errichtet.
 - Organisatorische Verwaltung und Betreuung der Mitglieder kann, muss aber nicht am Vereinssitz durchgeführt werden.
- (3) Der Verein ist überparteilich.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es die Tradition der Universität Helmstedt zu wahren und fortzuentwickeln, durch
 - a. Ansiedlung von wissenschaftlichen Einrichtungen in öffentlicher oder privater
 Trägerschaft
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Bildung und Fortbildung
 - c. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fortbildungen wie z.B.
 - die Helmstedter Kinderuniversität
 - der Helmstedter Wissenschaftscampus
 - und wissenschaftlichen Vorlesungen "Meibom-Lectures"
 - d. die Unterstützung bei der Herausgabe und Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen
 - e. die Kooperation mit Initiativen, Vereinen, Stiftungen und anderen Körperschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen,
 - f. Maßnahmen der Öffentlichkeitarbeit einschließlich der Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, Büchern, Broschüren usw.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Einwerben von Spenden aller Art und / oder Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und / oder privat rechtlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand keine Ver-

- gütungen.
- Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Kosten.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bzw. Kosten nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die von den Mitgliedern erhobenen Daten verarbeitet und gespeichert. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach der zweiten Mahnung und nach einem Gespräch mit dem Schatzmeister mit der Zahlung des Beitrages immer noch im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann wegen rufschädigenden Verhaltens (z.B. rechtsradikale Äußerungen), durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Entsprechendes gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt, Landkreis)

§ 6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 4 Vorstandmitgliedern:
 - a. dem Vereinsvorstand
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorstand vertreten. Er ist berechtigt, Aufgaben auf einzelne Vorstandmitglieder zu übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung & Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorstand oder vom Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (3) Der Mitteilung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Vereinsvorstand. Bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Sollte der Vereinsvorstand und sein Vertreter verhindert sein, muss ein Mit-

- glied des anwesenden Vorstandes vom Vereinsvorstand mit der Leitung der Sitzung beauftragt werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Telefongespräche sind zu protokollieren. Hat sich ein Mitglied des Vorstandes im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von zwei Wochen geäußert, so ist entsprechend nach §9 Ziffer 5 zu verfahren.
- (9) Der Vorstand entscheidet über den Tätigkeits- bzw. Jahresplan, die Verwendung der Vereinsmittel, sowohl über Vermögenserträge als auch über Zuwendungen.
- (10) Der Vorstand betreibt das operative Geschäft des Vereins.
- (11) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.
- (12) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachter und Berater beauftragen und Schirmherrschaften für einzelne Projekte übertragen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Bei vorliegen wichtiger Gründe ist der Vereinsvorstand berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch durch email erfolgen. Der §11 Absatz 1-3 gilt entsprech-end.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder nach Beauftragung durch den Vereinsvorstand von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (5) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Abberufung des Vorstands ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederver-

sammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Vorstand beruft und ernennt bis zu 5 Beiratsmitglieder. Hierbei soll es sich um Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, des bildungspolitischen Umfeldes, wie der Wirtschaft und Gesellschaft handeln. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Netzwerk-Kontakte und durch Beratung bei allen Belangen, die den Vereinszweck fördern und/oder ihm dienlich sein können.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die ersten Beirats-Vorsitzenden werden vom Vorstand ernannt. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes im Turnus von drei Jahren von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird der Nachfolger auf Vorschlag des Beirats vom Vorstand berufen. Tritt der Beirat komplett zurück oder steht er aus anderen Gründen in seiner Gesamtheit nicht mehr zur Verfügung, ernennt der Vorstand einen neuen Beirat.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Bei entsprechender Finanzlage des Vereins k\u00f6nnen Ihnen entstandene, angemessene Aufwendungen gegen Nachweis und nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im
§ 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorstand und sein Vertreter, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Vereinsvorstand hat die Möglichkeit für diese Aufgabe auch

ein anderes Vorstandmitglied zu ernennen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung, Ausbildung oder der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung

am 12.02.2013

in Helmstedt

errichtet und verabschiedet.